

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: eine Planstelle als Jugendfürsorgearzt/-ärztin

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, LKH Laas

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Seeboden, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Lesachtal, der Gemeinde Globasnitz

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, in der Gemeinde Globasnitz

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Bösartige Faulbrut, Aufhebung der Verordnung; Genehmigung des Teilbebauungsplanes „10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter Wunderlich-Straße – Bereich C“

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: LKH Villach, Projektleitung gem. BauKG mit Planungs- und Baustellenkoordination

Magistrat Klagenfurt: Transport und Entsorgung von Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen sowie Abfällen der Abfallgruppe 921

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Arbeiten für das Bvh. 9073 Klagenfurt/Viktring, Keltenstraße-Illyrerweg

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: St. Veit an der Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 9. Jänner 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ergotherapeutin/Ergotherapeut in Voll- und Teilzeit

Für unseren Standort LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Radiologietechnologin/Radiologietechnologe in 50% Beschäftigungsausmaß

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. November 2016

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:
Mag. Dr. Johann M a r h l

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. November 2016, Zl. 03-Ro-111-1/26-2016, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 30. September 2016 und vom 27. April 2016, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (5/2015) eine Fläche von 3.501 m² aus dem als Grünland-Kompostieranlage festgelegten Grundstück Nr. 91/1, KG Seeboden, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995),

2. (18/2015) eine Teilfläche von 865 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 6, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. Dezember 2016, Zl. 03-Ro-41-1/17-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 22. September 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. 264/2016 eine Teilfläche von ca. 500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 236/2, KG Thon, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. 267/2016 eine Teilfläche von ca. 5.058 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstücken Nr. 1247 und .101, je KG Thon, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. 269/2016 eine Teilfläche von ca. 4.900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1215/1, KG Thon, in Grünland-Hundeabrachteplatz (mit Hochbauten) (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4. 270/2016 eine Teilfläche von ca. 3.000 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten Grundstück Nr. 1246, KG Thon, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5. 271/2016 eine Teilfläche von ca. 4.700 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 197, 198/2 und 205, je KG Replach, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

6. 272/2016 eine Teilfläche von ca. 5.500 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 218 und 220, je KG Replach, in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lesachtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. November 2016, Zl. 03-Ro-65-1/6-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 5. Oktober 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2015 eine Teilfläche von ca. 1.550 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland, festgelegten

Grundstücken Nr. 1098, 1099 und 1108/1, je KG Kornat, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. November 2016, Zl. 03-Ro-37-1/15-2016, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 4. Juli 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2016 eine Teilfläche von 1.400 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 206, KG Wackendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. November 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2016 die Verordnung vom 19. September 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

a) auf dem Grundstück Nr. 1056/1, KG Feistritz, im Ausmaß von 2.516 m², und

b) auf dem Grundstück Nr. 1589/2, KG Feistritz, im Ausmaß von 40 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Gemeinde Globasnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 3. November 2016 die Verordnung vom 20. August 2001, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes

a) auf dem Grundstück Nr. 961/4, KG St. Stefan, im Ausmaß von 970 m²,

b) auf den Grundstücken Nr. 868/1 und 894/3, KG Wackendorf, im Ausmaß von 2.387 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder (GFBK) Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2016 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Manchester by the Sea“; Wertvoll: „Willkommen bei den Hartmanns“; „Amerikanisches Idyll“; „Nocturnal Animals“; Sehenswert: „Café Society“; „Phantastische Tierwesen und wo sie zu finden sind“; „Sing“; „Liebe möglicherweise“; „Vaiana“; „Robbi, Tobbi und das Fliewatüüt“; „Sully“; „Allied – Vertraute Fremde“.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Dezember 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Erika N a p e t s c h n i g

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. November 2016, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/16-2016, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlacht reife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Dezember 2016 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Dezember 2016 mit € 1,69 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. November 2016

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
DI Christian B e n g e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau vom 1. Juni 2016, Zahl: SP3-ALL-740/2016 (003/2016), mit der die Festlegung einer Sperr- und Überwachungszone zur Bekämpfung der „Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut)“ angeordnet wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Spittal an der Drau, am 30. November 2016

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, hat mit Bescheid vom 7. November 2016, Zahl: SP15-RO-413/2016 (003/2016), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 9800 Spittal an der Drau, am 9. August 2016 beschlossenen Teilbebauungsplan „10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter Wunderlich-Straße – Bereich C“, betreffend die Grundstücke .682, .683, .684, .685, .686, .687, .688, .689, 947/60, 947/67, 947/131 und 947/132 alle KG 73.419 Spittal an der Drau, genehmigt.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 30. November 2016

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 1. Dezember 2016, Zahl: 031-2/Zumüller/2016, wurde auf Antrag vom 21. Dezember 2015 der Frau Sabine Zumüller und des Herrn Axel Zumüller, beide D-29225 Celle, Mareese 19, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 7. April 2016 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 27. November 2016, Zahl: 03-Ro-6-1/16-2016, die raumordnungsmäßige Bewilligung für die Errichtung einer Garage mit Unterkellerung direkt an der Nordseite des Wohnhauses 9531 Bleiberg-Kreuth 211 auf der Parzelle Nr. 642/1 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) erteilt.

Bad Bleiberg, am 1. Dezember 2016

Der Bürgermeister:
Christian H e c h e r

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG LKH Villach, Abteilung Bauprojektmanagement Nikolaigasse 43, 9500 Villach

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG, Nikolaigasse 43, AT-9500 Villach, Kontaktstelle: LKH Villach Abteilung Bauprojektmanagement, Michael Löffl, Tel: +43 424220864409, E-Mail: michael.loeffl@kabeg.at, Fax: +43 424220862127

Verfahrensart: Offen

Art des Auftrags: Dienstleistungen/Oberschwellenbereich
Auftragsgegenstand: Projektleitung gem. BauKG mit Planungs- und Baustellenkoordination

Beschreibung des Auftrages und Ort der Leistungserbringung:

Geplanter Leistungszeitraum:
 Dauer (ab Auftragsvergabe) in Monaten: 60
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
 Tag: 23. Jänner 2017
 Uhrzeit: 10.00
 Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der EU am: 1. Dezember 2016
 DI Markus Fischer; Dokument-ID: 46812

Villach, am 3. Dezember 2016

**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
 Abteilung Entsorgung – Gruppe Müllabfuhr
 Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Entsorgung, Gruppe Müllabfuhr, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schreibt den Transport von Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen von der Umladestation in Hörtendorf zur Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein, sowie den Transport und die fachgerechte Entsorgung von Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921 zur Kompostierung, aus.

Ausschreibungsumfang:

- Das Verladen und der gesetzeskonforme Transport von rund 27.000 Tonnen Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen (Abfallschlüssel 91101, EWC-Code 200301) von der Umladestation in Hörtendorf zur Müllverbrennungsanlage in Arnoldstein (Kärntner Restmüllverwertungs GmbH, Industriestrasse 25, 9601 Arnoldstein) unter voller und alleiniger Verantwortung des AN.

- Das Verladen und der gesetzeskonforme Transport von rund 8.000 Tonnen Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung (Abfallschlüssel 92101, EWC-Code 200201) von der Umladestation in Hörtendorf zur Entsorgungsanlage des Auftragnehmers oder eines zu nennenden Dritten inklusive Verwiegung und Entladung der Transportfahrzeuge auf einer geeichten Brückenwaage unter voller und alleiniger Verantwortung des AN.

- die fachgerechte Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) von jährlich rund 8.000 Tonnen Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung (Abfallschlüssel 92101).

Leistungsbeginn: 1. März 2016

Die Angebotsunterlagen sind ab dem 6. Dezember 2016 im Büro der CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (Fax: 0463-57404-99, E-Mail: office@cce.co.at) gegen nachgewiesener Einzahlung von € 60,00 (inkl. MWSt.) auf das Konto der CCE Ziviltechniker GmbH, IBAN AT93 1400 0964 1072 5042, BIC BAWAATWW, erhältlich. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Angebote sind bis spätestens 30. Jänner 2017, 10.00 Uhr, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Entsorgung, Gruppe Müllabfuhr, Zimmer 510, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abzugeben, worauf ebenso ab 10.15 Uhr die Angebotsöffnung stattfindet. Die Angebote sind zu kennzeichnen: "Angebot Transport von Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen von Klagenfurt nach Arnoldstein, sowie Transport und fachgerechte Entsorgung von Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung nicht vorzeitig öffnen", und in einem verschlossenen Kuvert abzugeben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Dezember 2016

Für den Magistrat:
 Ing. Karl W e g e r

**Kärntner Heimstätte
 Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
 Siedlungsvereinigung GesmbH
 Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt folgende Gebäude zu errichten.

9073 Klagenfurt/Viktring, Keltenstraße-Illyrerweg, 6 Wohnhäuser mit 154 Wohneinheiten + Tiefgarage. EZ 541, Parz.Nr. 340/84, 340/85, KG 72181 Stein

Erfüllungsort: 9073 Klagenfurt/Viktring

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2017 - Frühjahr 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Lüftung; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Schwarzdecker/ Foliendach; Bauschlosser; Metallbauarbeiten-Portale; Pfosten Riegel; Kunststofffenster; Trockenbauarbeiten; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; Aufzugsanlage; Gartengestaltung; Sonnenschutz; Wärmedämmverbundsystem

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab 14. Dezember 2016, 9.00 Uhr unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 19. Jänner 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. November 2016

Die Geschäftsführung:
 Prok. W. Ruschitzka Direktor Josef Winkler

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2016 erscheint am Donnerstag, dem 22. Dezember 2016. Die erste Ausgabe im Jahr 2017 erscheint am Donnerstag, dem 12. Jänner 2017.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.